

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

14. Stück vom Jahre 1899.

№ XXIII. Polizei-Verordnung

vom 26. August 1899,

betreffend die Einrichtung und den Gebrauch landwirthschaftlicher Maschinen, welche nicht im Fahren arbeiten.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlass polizeilicher Verordnungen (Ges.-Samml. S. 238), wird für den Umfang des Fürstenthums Folgendes verordnet:

1. Landwirthschaftliche Maschinen, welche nicht im Fahren arbeiten, dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden, wenn sie nicht den nachstehend zu a bis o ausgesprochenen Vorschriften entsprechen.
 - a) An jeder Maschine sind alle von dem Gestell nicht eingeschlossenen, bewegten Theile, welche infolge ihrer Lage der Bedienungsmannschaft oder den in der Nähe verkehrenden Personen beim Betrieb gefährlich werden können, während des Betriebes derart zu überdecken oder abzusperrn, daß eine Berührung derselben mit den Gliedmaßen oder Kleidern der an der Maschine beschäftigten oder in der Nähe verkehrenden Personen ausgeschlossen ist. Ausgenommen sind diejenigen bewegten Theile, welche zum Zwecke der Aufnahme des Arbeitsmaterials oder der Abführung des Arbeitsproduktes frei bleiben müssen.
 - b) Jede Maschine muß mit einer leicht zu handhabenden Vorrichtung versehen sein, welche gestattet, die Einwirkung der treibenden Kraft aufzu-